



LANDKREIS LÜNEBURG
Rechnungsprüfungsamt
-Außenstelle Lüchow-

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2018

der

Gemeinde Karwitz

Prüfer:

Herr Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Begründung von Haushaltsresten	12
4.2	Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen	12
4.3	Inventur	13
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	13
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	13
5.2	Bestätigung	14
5.3	Schlussbemerkung	14

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2018

Ergebnisrechnung 2018

Finanzrechnung 2018

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Oktober 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 09.10.2019 bis 18.10.2019 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Harms das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Gemeinde Karwitz sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmereisachbearbeiter, Herrn Siems-Wedhorn, am 18.10.2019 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2017. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 11.12.2018 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 21.12.2018 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 27.12. bis 08.01.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 06.02.2018 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2018
Kreditermächtigung	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	133.000 €
Hebesatz Grundsteuer A	440 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	420 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	400 v.H.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung am 26.02.2018 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 am 19.09.2019 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2018		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	1.019.400,00 €	803.697,87 €	-215.702,13 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	1.019.400,00 €	1.003.128,00 €	-16.272,00 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-199.430,13 €	-199.430,13 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	-197.930,13 €	-197.930,13 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte nur in der Planung erreicht werden; im Jahresergebnis wurde ein Defizit festgestellt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2018		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	799.700,00 €	783.729,74 €	-15.970,26 €
Auszahlungen	985.000,00 €	981.911,96 €	-3.088,04 €
Saldo	-185.300,00 €	-198.182,22 €	-12.882,22 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	12,44 €	12,44 €
Auszahlungen	20.500,00 €	850,01 €	-19.649,99 €
Saldo	-20.500,00 €	-837,57 €	19.662,43 €
Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-205.800,00 €	-199.019,79 €	6.780,21 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	-205.800,00 €	-199.019,79 €	6.780,21 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirk- samen Vorgängen			
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		326.802,41 €	
Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		126.766,30 €	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	30.751,03 €	29.699,42 €	-1.051,61 €
2. Sachvermögen	1.119.436,62 €	1.087.338,34 €	-32.098,28 €
3. Finanzvermögen	11.899,58 €	9.508,11 €	-2.391,47 €
4. Liquide Mittel	326.802,41 €	126.766,30 €	-200.036,11 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	560,01 €	570,21 €	10,20 €
Gesamt	1.489.449,65 €	1.253.882,38 €	-235.567,27 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
1.1 Basis-Reinvermögen	1.025.189,85 €	1.025.189,85 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	268.780,86 €	195.724,55 €	-73.056,31 €
1.3 Jahresergebnis	-73.056,31 €	-197.930,13 €	-124.873,82 €
1.4 Sonderposten	248.532,71 €	226.132,35 €	-22.400,36 €
2. Schulden	9.365,70 €	3.176,06 €	-6.189,64 €
3. Rückstellungen	10.479,39 €	1.500,00 €	-8.979,39 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	157,45 €	89,70 €	-67,75 €
Gesamt	1.489.449,65 €	1.253.882,38 €	-235.567,27 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich Vorjahr	31.12.2018
2.1 Geldschulden	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	9.365,70 €	3.176,06 €
2. Schulden insgesamt	9.365,70 €	3.176,06 €

Geldschulden werden keine ausgewiesen. Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden den Jahresabschluss beigefügt.

Zum 31.12.2018 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2018 Haushaltsreste aus 2017 in Höhe von 50.284,98 € zur Verfügung. Zum 31.12.2018 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 68.284,98 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Begründung von Haushaltsresten

Im Anhang zum Jahresabschluss (S. 11) werden die Haushaltsreste für Investitionen dargestellt, die auch in einer Summe unter der Bilanz als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre aufgeführt werden. Die im Rahmen der Prüfung erfolgten Begründungen für die Übertragungen waren nachvollziehbar. Es wird allerdings empfohlen, zukünftig diese Begründungen in angemessener Weise (kurz und knapp) auch im Anhang/Rechenschaftsbericht mit aufzunehmen. So wird beispielweise ein Ansatz für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 2.329,53 € seit mehreren Jahren in unveränderter Höhe übertragen. Als Begründung wird lediglich angeführt: „*Maßnahme noch nicht abgeschlossen*“. Es wird empfohlen, die Begründungen zukünftig etwas zu konkretisieren, damit ersichtlich wird, warum ein Ansatz auch noch nach sieben Jahren benötigt wird.

4.2 Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

Im Anlagenspiegel wird eine Investitionszuweisung „Grunderwerb Schießstand“ in Höhe von 7.000 € ausgewiesen, die nicht abgeschrieben wird. Auch wenn das Grundstück keiner Abschreibung für Abnutzung unterliegt, so ist bei einem immateriellem Vermögensgegenstand in Form einer geleisteten Investitionszuweisung maßgeblich, welche Zweckbindungsdauer vorliegt. Wurde keine vereinbart, wird analog zu den im Jahre 2017 vom Bundesministerium herausgegebenen „Standards für die staatliche doppelte Buchführung“ empfohlen, die geleistete Investitionszuweisung nun über 25 Jahre abzuschreiben (vgl. Bundesministerium, Standards für die staatliche doppelte Buchführung, November 2017, Seite 25). Dies soll laut dem Kämmerer mit dem Jahresabschluss 2019 rückwirkend erfolgen.

4.3 Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres muss die Gemeinde grundsätzlich eine Inventur durchführen (§ 39 KomHKVO). Nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur). Von dieser Inventurvereinfachung hat die Gemeinde Karwitz auch Gebrauch gemacht. Dennoch ist es zur Bestätigung der Buchinventur erforderlich, in regelmäßigen Abständen die Werte durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu bestätigen. In der Literatur wird empfohlen, alle 2 bis 3 Jahre zur Überprüfung der Werte eine zumindest stichprobenartige körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (vgl. Grommas in Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4 Auflage, Dresden 2018, S. 692). Laut Auskunft des Kämmers fand die letzte körperliche Inventur in Vorbereitung auf die Eröffnungsbilanz 2004 statt, so dass etwa 14 Jahre keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wurde. Es wird empfohlen, diese körperliche Bestandsaufnahme nun nachzuholen und zukünftig in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde weist einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 198 T€, sowie in der Ergebnisrechnung ein Jahresdefizit von ebenfalls rd. 198 T€ aus. Allerdings verfügt sie über liquide Mittel von rund 127 T€ und hat dabei keine Altfehlbeträge (kameraler Sollfehlbetrag) abzudecken. Zudem bestehen rund 196 T€ Rücklagen aus Vorjahren, die das aktuelle Jahresdefizit weitestgehend auffangen können. Der Verschuldungsgrad liegt bei weit unter 1% und die Eigenkapitalquote bei fast 100 %.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 18.10.2019

gez. Blume